

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

18.10.2012

Geschäftszeichen:

III 32-1.6.20-88/12

Zulassungsnummer:

Z-6.20-1925

Antragsteller:

Jansen Entwicklung GmbH & Co. KG

Am Wattberg 51
26903 Surwold

Geltungsdauer

vom: **18. Oktober 2012**

bis: **1. April 2017**

Zulassungsgegenstand:

T 90-FSA "APOLLO" bzw. T 90-RS-FSA "APOLLO"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und fünf Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-6.20-1925 vom 22. März 2012.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Verreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Zulassungsgegenstand ist der mit einem Torblatt ausgestattete Feuerschutzabschluss "APOLLO" (Hub-Abschluss). Der Zulassungsgegenstand erfüllt die Anforderungen

- a) an einen Feuerschutzabschluss der Feuerwiderstandsklasse T 90 nach DIN 4102-5¹ und ist damit im bauaufsichtlichen Sinne verwendbar als feuerbeständiger und selbstschließender Abschluss (siehe Abschnitt 2.1.1), oder
- b) an einen Feuerschutzabschluss der Feuerwiderstandsklasse T 90 nach DIN 4102-5¹ sowie an einen Rauchschutzabschluss nach DIN 18095-1² und ist damit im bauaufsichtlichen Sinne verwendbar als feuerbeständiger, rauchdichter und selbstschließender Abschluss (siehe Abschnitte 2.1.1 und 2.1.2).

Der jeweilige Zulassungsgegenstand wird im Folgenden Feuerschutzabschluss genannt.

1.1.2 Der Feuerschutzabschluss besteht im Wesentlichen aus dem Torblatt, den Zubehörteilen sowie den Dichtungen, ggf. der Schlupftür und ggf. der/den so genannten Seitenklappe(n) und/oder der so genannten Sturzklappe (siehe Anlage 1).

Der Feuerschutzabschluss muss mit einer Wickeleinheit und einer Fangvorrichtung sowie mit einer Schließgeschwindigkeitsregelung, einer Feststellanlage und ggf. mit einem Endlagendämpfer ausgestattet sein.

1.1.3 Die Schlupftür besteht im Wesentlichen aus dem Drehflügel und der im Hubblatt befestigten Zarge sowie den Zubehörteilen (siehe Anlage 1).

1.1.4 Der Feuerschutzabschluss wird im Wesentlichen unter Verwendung von speziellen Stahlblechen und Brandschutzeinlagen hergestellt. Torblatt und Türflügel dürfen mit Glasausschnitt ausgeführt werden.

Einzelheiten zum konstruktiven Aufbau des Feuerschutzabschlusses, insbesondere Details zu Abmessungen, Werkstoffen und Ausführungsvarianten sowie erforderlichen Zubehörteilen, sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt (Dokument A³).

Darüber hinaus sind Änderungen nur zulässig, wenn sie die nachstehend aufgeführten Eigenschaften des Feuerschutzabschlusses nicht wesentlich beeinflussen (Anlage 4/siehe Abschnitt 2.1.3).

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Feuerschutzabschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dienen nach Maßgabe bauordnungsrechtlicher Vorschriften zum Verschließen von Öffnungen in mindestens feuerbeständigen inneren Wänden (siehe Abschnitt 1.2.2). Dabei ist zu beachten, dass der Feuerschutzabschluss aufgrund seiner Bauart (Hub-Abschluss) nicht in Fluchrichtung öffnet.

Der Feuerschutzabschluss darf nur in Wände/an Bauteile gemäß Abschnitt 3.1 eingebaut/angeschlossen werden.

Einzelheiten zum Einbau des Feuerschutzabschlusses sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt (Dokument B^{3,4}) und in der Einbauanleitung gemäß Abschnitt 2.2.3 angegeben.

¹ DIN 4102-5:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrstachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² DIN 18095-1:1988-10 Türen; Rauchschutztüren; Begriffe und Anforderungen

³ Der Antragsteller/Hersteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird - den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.

⁴ Das Dokument B ist Bestandteil der Einbauanleitung

Sofern die Ausführung des Feuerschutzabschlusses nach Abschnitt 3.3 mit der/den so genannten Seitenklappe(n) und/oder der Sturzklappe erfolgt, muss eine Feststellanlage gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.5-1725 oder Z-6.5-2003 verwendet werden.

- 1.2.2 Der Feuerschutzabschluss ist in brandschutztechnischer Hinsicht zur Verwendung in inneren Wänden/an Bauteilen im Innenbereich nachgewiesen. Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz, sowie weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Verwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften

2.1.1 Feuerwiderstand und Dauerfunktion

Die Feuerwiderstandsklasse, in Verbindung mit der Eigenschaft "selbstschließend", wurde nach DIN 4102-5¹ (unter Berücksichtigung von Ergebnissen aus Prüfungen nach DIN EN 1634-1⁵) in Verbindung mit DIN 4102-18⁶ bestimmt.⁷ Zum Nachweis der Dauerfunktion wurde der Feuerschutzabschluss in den Abmessungen 1000 mm x 2000 mm (B x H) 200.000 Prüfzyklen und in größeren Abmessungen 10.000 Prüfzyklen unterzogen. Die Schlupftür wurde 200.000 Prüfzyklen unterzogen.

2.1.2 Rauchdichtheit

Die Rauchdichtheit wurde nach DIN 18095-3⁸ (in Verbindung mit DIN 18095-1² und DIN 18095-2⁹) bestimmt.⁷ Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 b) muss im Fugenbereich (zwischen Hubblatt und Wandanschlussprofil und im Schwellenbereich) mit dauerelastischen Dichtungen¹⁰ ausgeführt werden.

2.1.3 Zulässige Änderungen und Ergänzungen

An nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bereits hergestellten Feuerschutzabschlüssen sind - ohne weiteren Nachweis - die in Anlage 4 aufgelisteten Änderungen und Ergänzungen möglich.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung des Feuerschutzabschlusses

Bei der Herstellung des Feuerschutzabschlusses sind die Bestimmungen von Abschnitt 1.1 und Dokument A³ einzuhalten. Die Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., dürfen verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit durch eine Norm, ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung bzw. eine europäische technische Zulassung oder im Zulassungsverfahren für einen Feuerschutzabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachgewiesen wurde.

2.2.2 Kennzeichnung

Der Feuerschutzabschluss muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

- ⁵ DIN EN 1634-1:2000-03 Feuerwiderstandsprüfungen für Tür- und Abschlusseinrichtungen; Teil 1: Feuerschutzabschlüsse
- ⁶ DIN 4102-18:1991-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Nachweis der Eigenschaft "selbstschließend" (Dauerfunktionsprüfung)
- ⁷ Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Feuerschutzabschlusses ebenfalls berücksichtigt.
- ⁸ DIN 18095-3:1999-06 Rauchschutzabschlüsse – Teil 2: Anwendung von Prüfergebnissen
- ⁹ DIN 18095-2:1991-03 Rauchschutztüren – Bauartprüfung der Dauerfunktionstüchtigkeit und Dichtheit
- ¹⁰ Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Die Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- T 90-1-FSA "APOLLO"¹¹ bzw. T 90-1-RS-FSA "APOLLO"¹¹
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.20-1925
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk:¹¹
- Herstellungsjahr:¹¹

Das Schild muss dauerhaft befestigt werden (Lage des Schildes siehe Anlage 1).

2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Feuerschutzabschluss ist mit einer schriftlichen Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller/Hersteller in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt und die mindestens die für den jeweiligen Feuerschutzabschluss relevanten Teile des Dokumentes B^{3,4} bei Berücksichtigung der jeweiligen Einbausituation sowie folgende Angaben enthalten muss:

- Angaben für den Einbau des Feuerschutzabschlusses (z. B. angrenzende Wände/Bauteile, zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände, Fugenausbildung),
- Hinweise auf zulässige Ausführungsvarianten und Zubehörteile,
- Anweisungen zum ggf. notwendigen Zusammenbau (Scheiben, Dichtungen),
- Hinweise bezüglich der Verwendung einer Feststellanlage,
- Hinweise zu Schweißarbeiten an der Konstruktion des Feuerschutzabschlusses,
- Anweisungen zu den Dämpfungseinrichtungen für den Feuerschutzabschluss,
- Hinweise auf die Einstellung der Schließgeschwindigkeit des Feuerschutzabschlusses,
- Hinweise auf die Türschließereinstellung für die ggf. vorhandene Schlupftür,
- Angaben zur Montage der ggf. vorhandenen Seitenklappen(n) und/oder Sturzklappe.

2.3 Übereinstimmungsnachweis für den Feuerschutzabschluss

2.3.1 Allgemeines

- 2.3.1.1 Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., dürfen zur Herstellung des Feuerschutzabschlusses nur verwendet werden, wenn für sie der im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.
- 2.3.1.2 Für Bestandteile, die die vorgenannten Eigenschaften des Feuerschutzabschlusses wesentlich beeinflussen und deren Verwendbarkeit im Zulassungsverfahren für diesen Feuerschutzabschluss geregelt wurde, ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachzuweisen, z. B. durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204¹².
- 2.3.1.3 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Feuerschutzabschlusses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

¹¹ Die Angaben müssen jeweils in unmittelbarer Nähe zu dem Buchstaben Ü angebracht werden.

¹² DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse – Arten von Prüfbescheinigungen

2.3.1.4 Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Feuerschutzabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den Angaben im Dokument A³ entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die in Abstimmung mit der hierfür anerkannten Überwachungsstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen.

Grundsätzlich ist jeder Feuerschutzabschluss auf Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung einschließlich der dazu hinterlegten Dokumente A³ und B^{3,4} zu prüfen. Bei großen automatisierten Fertigungsserien ist diese Prüfung in Abstimmung mit der Überwachungsstelle - jedoch mindestens einmal an jedem Fertigungstag - durchzuführen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Feuerschutzabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses ist zu überprüfen, ob die Bestimmungen der Abschnitte 1.1 und 2.1 und des Dokumentes A³ dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für den Feuerschutzabschluss eingehalten sind. Weiterhin ist zu prüfen, ob eine Einbauanleitung gemäß Abschnitt 2.2.3 vorliegt und ob diese den Bestimmungen im Dokument B^{3,4} sowie in Abschnitt 2.2.3 entspricht.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass Baustoffe/Bauteile für den Feuerschutzabschluss nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

Vorstehender Absatz gilt nicht für Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., deren Verwendbarkeit im Zulassungsverfahren für diesen Feuerschutzabschluss geregelt wurde. Diese sind im Rahmen der Fremdüberwachung der Herstellung der Feuerschutzabschlüsse in jedem Herstellwerk zu überprüfen. Sie müssen bezüglich ihres konstruktiven Aufbaus und ihrer Eigenschaften den Bauprodukten entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden³.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Einbau

3.1 Allgemeines

Der Feuerschutzabschluss darf nur in Wände eingebaut werden bzw. an Bauteile anschließen, die den Bestimmungen der Anlagen 2 und 3 entsprechen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Einbauanleitung (siehe Abschnitt 2.2.3).

Beim Einbau des Feuerschutzabschlusses bleiben die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der angrenzenden Wände und Bauteile davon unberührt.

Der Boden im Bereich des Feuerschutzabschlusses muss nichtbrennbar¹³ sein.

3.2 Aufhängung des Torblattes

Für die Verankerung der Führungsteile (z. B. Schienen, Umlenkrollen, Ablagevorrichtungen usw.) und der Antriebseinheit dürfen nur die in der Einbauanleitung angegebenen Befestigungsarten verwendet werden.

3.3 Anforderungen an die Bauausführung

Der Feuerschutzabschluss ist unter Aufsicht des Herstellers oder eines von ihm beauftragten Sachkundigen einzubauen. Schweißarbeiten an der Aufhängung dürfen nur von geprüften Schweißern¹⁴ durchgeführt werden.

3.4 Feststellanlagen

Der Feuerschutzabschluss muss mit einer für den Abschluss geeigneten Feststellanlage ausgeführt werden, deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.

Feuerschutzabschlüsse, die in Verbindung mit so genannten Seiten- und/oder Sturzklappen ausgeführt sind, müssen mit einer Feststellanlage gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.5-1725 oder Z-6.5-2003 ausgestattet sein.

Die Feststellanlage muss die zeitliche Abfolge des Öffnungsvorgangs der so genannten Seitenklappe(n) und/oder Sturzklappe und das nachfolgende Schließen des Torblattes sicherstellen.

Werden vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses bereits Teile einer Feststellanlage eingebaut, müssen diese Teile den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der vorgesehenen Feststellanlage entsprechen.

¹³ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2; siehe www.dibt.de (in der jeweils gültigen Ausgabe)

¹⁴ DIN EN 287-1 Prüfung von Schweißern; Schmelzschweißen (jeweils geltende Ausgabe)

3.5 Ausführung des Feuerschutzabschlusses in Verbindung mit Seitenklappe(n) und/oder Sturzklappe

Wird ein ständig offen gehaltener Feuerschutzabschluss, eingebaut in Wände gemäß Anlage 2, mit einer Vorsatzwand (sogenannte Nischenwand) ausgeführt, so darf der Feuerschutzabschluss zur Abdeckung der seitlichen Nischenöffnungen in Verbindung mit der/den so genannten Seitenklappe(n) und/oder der Sturzklappe ausgeführt werden (siehe Abschnitt 3.4).

4 Bestimmungen für die Nutzung und Wartung (Nutzungssicherheit)

4.1 Allgemeines

Die Brandschutzwirkung der Feuerschutzabschlüsse ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn diese stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden (z. B. keine mechanische Beschädigung; keine Verschmutzung; Instandhaltung).

Auf beiden Seiten des Feuerschutzabschlusses sind im geöffneten Zustand sichtbare Hinweise anzubringen, dass das Abstellen von Gegenständen und der Aufenthalt von Personen innerhalb der Toröffnung verboten sind.

4.2 Nutzungssicherheit

Ein einmal eingeleiteter Schließvorgang darf nur zum Zwecke des Personenschutzes unterbrochen werden können. Der Schließvorgang muss sich nach Freiwerden des Schließbereichs selbstständig fortsetzen.

Weitergehende Anforderungen aufgrund anderer Vorschriften, insbesondere des Unfall- und Arbeitsschutzes, bleiben unberührt.

Durch geeignete Vorkehrungen ist sicherzustellen, dass der Feuerschutzabschluss im Falle eines Brandes oder bei Rauchentwicklung selbsttätig schließt.

Der Feuerschutzabschluss ist mit einer akustischen Warnanlage auszurüsten, die im Alarmfall das Schließen des Teleskopblattes/der Teleskopblätter nach Auslösen durch die Feststellanlage ankündigt.

Außer der selbsttätigen Auslösevorrichtung muss eine Möglichkeit für die Notauslösung von Hand gegeben sein.

4.3 Wartung

4.3.1 Wartungsanleitung

Zu jedem Feuerschutzabschluss ist eine schriftliche Wartungsanleitung zu liefern.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Feuerschutzabschluss, ggf. in Verbindung mit der/den so genannten Seitenklappe(n) und/oder der Sturzklappe (siehe Abschnitt 3.3), auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen, Schließmitteln).

Bei Ausführung des Feuerschutzabschlusses nach Abschnitt 3.3 mit der/den so genannten Seitenklappe(n) und/oder der Sturzklappe ist im Rahmen der jährlichen Prüfung und Wartung der Feststellanlage, gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.5-1725 oder Z-6.5-2003, auch zu prüfen, dass die zeitliche Abfolge des Öffnungsvorgangs der Seitenklappen und das nachfolgende Schließen des Torblatts sichergestellt ist.

4.3.2 Überprüfung

Der Feuerschutzabschluss muss ständig betriebsfähig gehalten werden. Er muss mindestens einmal monatlich vom Betreiber in eigener Verantwortung auf Funktionsfähigkeit überprüft werden.

Die jährliche Prüfung und Wartung muss von einer Fachkraft oder einer hierfür ausgebildeten Person durchgeführt werden.

Der Hersteller des Feuerschutzabschlusses hat den Betreiber schriftlich über alle Forderungen zur turnusmäßigen Überprüfung zu unterrichten.

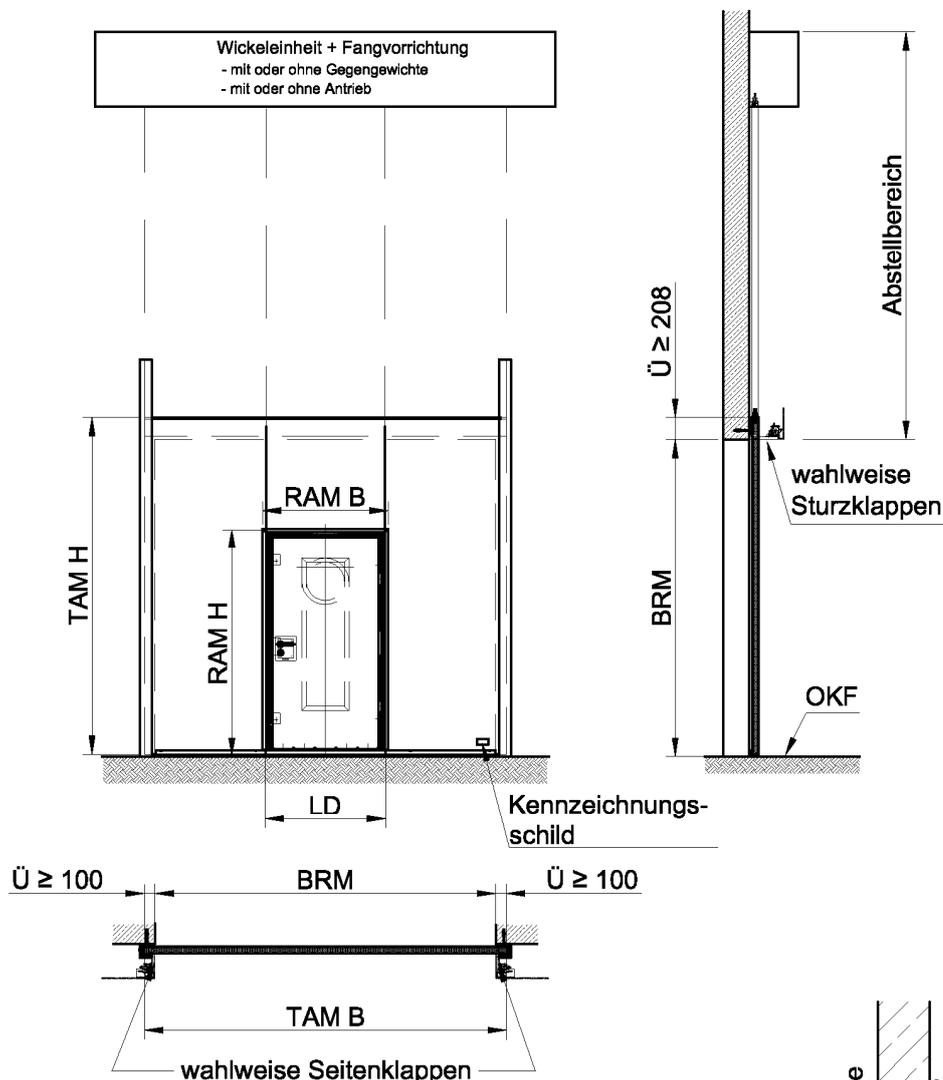
5 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des Feuerschutzabschlusses

Der Unternehmer, der den Feuerschutzabschluss/die Feuerschutzabschlüsse eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der Feuerschutzabschluss/die Feuerschutzabschlüsse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.20-1925 vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ...) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung/Hersteller des Feuerschutzabschlusses bereit gestellt hat, eingebaut wurde(n).

Für diese Bestätigung ist das Muster nach Anlage 5 zugrunde zu legen. Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt



Abmessung Tor

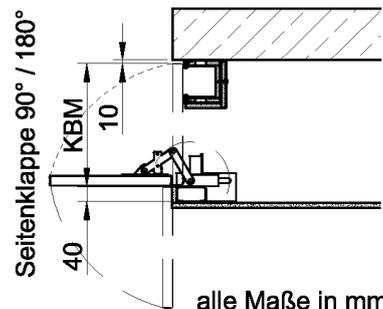
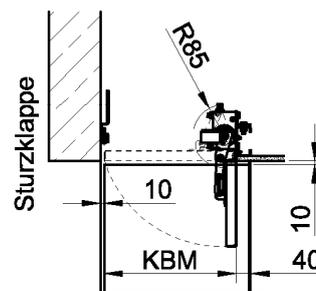
FSA Tor	Baurichtmaß BRM Breite		Baurichtmaß BRM Höhe		Hubtoraußenmaß TAM Breite		Hubtoraußenmaß TAM Höhe	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
T90-1-FSA "APOLLO"	1000	8000	2000	4700	1200	8200	2184	4884
T90-1-RS-FSA "APOLLO"	1000	7000	2000	3500	1200	7200	2184	3684
T90-1-RS-FSA "APOLLO"	1000	5450	2000	4500	1200	5650	2184	4684

Abmessung eingebaute Schlupftür (wahlweise)

FSA Tür (mit und ohne Schwelle / mit und ohne Rauchschutz)	lichter Durchgang LD Breite		lichter Durchgang LD Höhe		Rahmenaußenmaß RAM Breite		Rahmenaußenmaß RAM Höhe	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
	525	1000	1700	2000	565	1040	1660	2010

Abmessung Klappen (wahlweise)

	Klappenbreite KBM		Klappenlänge	
	von	bis	von	bis
Seitenklappe	210	500	1990	6000
Sturzklappe	215	460	980	6000



T 90-FSA "APOLLO" bzw. T 90-RS-FSA "APOLLO"

-Ansicht-

Anlage 1

Die Eignung des Feuerschutzabschlusses nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Erfüllung der Anforderungen des Brandschutzes ist in Verbindung mit folgenden Wänden/Bauteilen nachgewiesen. ¹ Bei der Verwendung sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.	
Wände und Bauteile	Mindestdicke [mm]
Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1 ² , Steinfestigkeitsklasse mindestens 12, Normalmörtel der Mörtelgruppe ≥ II	175
Wände aus Beton nach DIN 1045-1 ³ , Festigkeitsklasse mindestens C 12/15	140
Wände aus Porenbeton-Block- oder -Plansteinen nach DIN 4165 ⁴ Teil 3, Festigkeitsklasse 4	240
Wände aus bewehrten - liegenden oder stehenden - Porenbetonplatten, sofern für diese eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt, Festigkeitsklasse 4.4	200
Wände (Höhe ≤ 5m) in Ständerbauweise - mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90, Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A - nach DIN 4102-4 ⁵ Tabelle 48 mit Stahlhohlprofilen (≥ 50x100x4 mm) mit einer mindestens 25 mm dicken, beidseitigen (im Bereich der Toröffnung auch stirnseitigen) Beplankung aus nichtbrennbaren Gipskarton-Feuerschutzplatten	150
bekleidete Stahlstützen und/oder -träger mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 - Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A - nach DIN 4102-4 ⁵	
bekleidete Stahlstützen und/oder -träger mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 – Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A - nachgewiesen durch allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse ^{1,*}	
<ul style="list-style-type: none"> - Nr. P 3067/071/12-MPA BS - Nr. P 3069/073/12-MPA BS - Nr. P-3175/4649-MPA BS - Nr. P-3891/1742-MPA BS - Nr. P-3004/1293-MPA BS - Nr. P-3115/2403-MPA BS - Nr. P-3514/0509-MPA BS - Nr. P-3186/4559-MPA BS - Nr. P-3698/6989-MPA BS - Nr. P-3185/4549-MPA BS - Nr. P-3738/7388-MPA BS - Nr. P-3193/4629-MPA BS - Nr. P-3548/0849-MPA BS 	<ul style="list-style-type: none"> nach statischem Nachweis
<p>¹ Angaben und Details sind in Dokument B hinterlegt und Bestandteil der Einbauanleitung</p> <p>² DIN 1053-1 Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung (jeweils geltende Ausgabe)</p> <p>³ DIN 1045-1 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruktion (jeweils geltende Ausgabe)</p> <p>⁴ DIN 4165 Porenbeton-Blocksteine und Porenbeton-Plansteine (jeweils geltende Ausgabe)</p> <p>⁵ DIN 4102-4:1994-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile</p> <p>* Anschluss der GKF-Wände nur seitlich</p>	
T 90-FSA "APOLLO" bzw. T 90-RS-FSA "APOLLO"	Anlage 2
- Wände und Bauteile -	

Die Eignung des Feuerschutzabschlusses nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Erfüllung der Anforderungen des Brandschutzes ist in Verbindung mit folgenden Wänden nachgewiesen.¹ Bei der Verwendung sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Wände		
Montagewände (Höhe ≤ 5 m) in Ständerbauweise mit beidseitiger Beplankung der Feuerwiderstandsklasse F 90, nachgewiesen durch allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse: ^{1*}		
- Nr. P-3310/563/07-MPA BS	W112 / W113 / W142 / W152	Mindestdicke ≥ 150 mm
- Nr. P-3157/4012-MPA BS	W115	Mindestdicke ≥ 155 mm
	W116	Mindestdicke ≥ 220 mm
	W145	Mindestdicke ≥ 250 mm
- Nr. P-3391/170/08-MPA BS	W131	Mindestdicke ≥ 166 mm
	W132	Mindestdicke ≥ 161 mm
	W118	Mindestdicke ≥ 177 mm
- Nr. P-3956/1013-MPA BS	3.40.06 / 3.46.06 / 3.50.06	Mindestdicke ≥ 150 mm
	3.40.21	Mindestdicke ≥ 151 mm
	3.40.24	Mindestdicke ≥ 152 mm
	3.41.01 – 3.41.05 / 3.45.21 – 3.45.23 / 3.51.01 – 3.51.03	Mindestdicke ≥ 155 mm
	3.47.06	Mindestdicke ≥ 255 mm
- Nr. P-3020/0109-MPA BS	3.45.25	Mindestdicke ≥ 305 mm
	3.67.10	Mindestdicke ≥ 176 mm
	6.70.10	Mindestdicke ≥ 161 mm
- Nr. P-3478/8733-MPA BS	3.65.06	Mindestdicke ≥ 140 mm
- Nr. P-3358/2489-MPA BS	4 S 31	Mindestdicke ≥ 225 mm
	4 S 32	Mindestdicke ≥ 175 mm
- Nr. P-SAC 02/III-250	4 S 33	Mindestdicke ≥ 210 mm
	4 S 34 / 4 S 35	Mindestdicke ≥ 160 mm
- Nr. P-MPA-E-99-020	L 12	Mindestdicke ≥ 150 mm
	L 13 / L 14	Mindestdicke ≥ 155 mm
- Nr. P-3515/0519-MPA BS	L 16	Mindestdicke ≥ 150 mm
- Nr. P-3391/0890-MPA BS	L 18	Mindestdicke ≥ 161 mm
- Nr. P-3587/4036-MPA BS	L 18	Mindestdicke ≥ 160 mm
- Nr. P-3912/6000-MPA BS	150.70	Mindestdicke ≥ 130 mm
- Nr. P-MPA-E-99-047	450.81	Mindestdicke ≥ 140 mm
- Nr. P-3796/7968-MPA BS	450.95	Mindestdicke ≥ 142 mm

* Anschluss der GKF-Wände nur seitlich

T 90-FSA "APOLLO" bzw. T 90-RS-FSA "APOLLO"	Anlage 3
-Wände-	

Die folgenden Änderungen und Ergänzungen dürfen - nach Abstimmung mit dem Antragsteller der Zulassung - an nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hergestellten und bereits eingebauten Feuerschutzabschlüssen durchgeführt werden:

- o Anschrauben, Annieten oder Aufkleben von Hinweisschildern auf dem Torblatt
- o Aufkleben von Hinweisschildern auf dem Türblatt

Grundsätzlich gilt bei Rauchschutzeigenschaft, dass die Spalte und Anschlussfugen des Feuerschutzabschlusses dauerelastisch zu versiegeln sind. Alle Fugen des Feuerschutzabschlusses, der Zarge und der Einbauteile sind mit mindestens normalentflammbaren Baustoffen zu verschließen.

T 90-FSA "APOLLO" bzw. T 90-RS-FSA "APOLLO"

- Zulässige Änderungen und Ergänzungen -

Anlage 4

MUSTER

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den **Feuerschutzabschluss / die Feuerschutzabschlüsse** (Zulassungsgegenstand) eingebaut hat:

.....
.....

- Bauvorhaben:

.....
.....

- Zeitraum des Einbaus
des Feuerschutzabschlusses / der Feuerschutzabschlüsse:

.....
.....

Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.20-1925 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ...) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung/ Hersteller des Feuerschutzabschlusses bereit gestellt hat, eingebaut wurde(n).

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

T 90-FSA "APOLLO" bzw. T 90-RS-FSA "APOLLO"

- Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 5